Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 1/8

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 656

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	VEC 656	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ANZIO	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	B8	
Radausführungskennz.:	LK 114,3 B8	
Radgröße:	6½Jx16H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	70,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	Z 11 Ø70,0-Ø66,1	
geprüfte Radlast: *)	735 kg	
Reifenabrollumfang:	2170 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

Radbefest	tigung			
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	MP65	110 Nm
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm	MP110b	110 Nm
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm	MP110b	120 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 2 / 8

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
MEOM	e11*2007	e11*2007/46*1340*		
MEOM	e5*2007/	e5*2007/46*1028*		
ME0N	e11*2007	7/46*1339*		
ME0N	e5*2007/	46*1035*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
80	Nissan e-NV200	195/55R16 A93) 205/50R16 A93a) 215/50R16 A01) K04)	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F15	e11*200	7/46*0132*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 157	Nissan Juke (Allrad)	205/60R16 A93) 205/65R16 A01) A93) G01) 215/55R16 A93) 215/60R16 A93) 225/55R16 A93) 235/50R16 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF1) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 3 / 8

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ARF / FC	-Genehmigung(en):	
F15		7/46*0132*	
F15		46*0162*	
F15	e5*2007/	46*1031*	
F15-LPG	e3*2007/	46*0225*	
F15M	e3*2007/	46*0257*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69 bis 160	Nissan Juke, Nissan Juke Bifuel (Frontantrieb)		A02) bis A10) BF1) E19) EF0)

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
ZE0	e11*2007/46*0230*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80	Nissan Leaf	205/55R16 A93)	A02) bis A10) BF1)
		205/60R16	
		215/50R16 A01) A93) G01)	
		215/55R16	
		225/50R16 A93a)	
		225/55R16	
		235/50R16	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 4 / 8

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
e9*2007	/46*6537*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
Nissan Leaf (mit Batterie 40kWh, 62kWh)	205/55R16 A93) 205/60R16 215/50R16 A01) A93) G01) 215/55R16 225/50R16 225/55R16	A02) bis A10) BF1)
	e9*2007 Handelsbezeichnungen Nissan Leaf (mit Batterie 40kWh,	Vorne und hinten, ggf. Auflagen Nissan Leaf (mit Batterie 40kWh, 62kWh) 205/60R16 215/50R16 A01) A93) G01) 215/55R16 225/50R16 225/55R16

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
C13	e9*2007/46*3086*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 140	Nissan Pulsar	195/55R16 A93) 195/60R16 A93a)	A02) bis A10) BF1)
		205/55R16 A93a)	
		215/50R16 A93a)	
		215/55R16	
		225/50R16	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
J10	e11*2001/116*0295*		
J10	e3*2007/	46*0067*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
76 bis 110	Nissan Qashqai, Qashqai+2	215/65R16 A98a) 225/60R16 A93) 235/60R16	A02) bis A10) BF1) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr. : 4a Seite : 5 / 8

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
J11	e11*2007	7/46*0963*	
J11	e5*2007/	46*1029*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 120	Nissan Qashqai (Frontantrieb + Allrad)	215/60R16 215/65R16 225/60R16 225/65R16 GB3)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
NFK	e2*2018/	858*00024*	
NFK	e2*2018/858*00025*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
(kW) 96	Nissan Townstar (außer Elektro-Fz.)	vorne und hinten, ggf. Auflagen 195/60R16 A93) 195/65R16 A93) G6P) 205/55R16 A93) 205/60R16 A93) 215/55R16 A93) 215/60R16 G6P) 225/50R16 A93a) 225/55R16 A93a)	A02) bis A10) BF3)
		235/55R16 G6P)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 6 / 8

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 656

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
Т31	e1*2001/116*0432*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
104 bis 127	Nissan X-Trail (bis EG-Genehmigungs- Nr.: e1*2001/116*0432*05)	215/65R16 A93) 225/60R16 A93)	A02) bis A10) BF1)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 7 / 8

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 656

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: MP65

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm

Zubehörkit: MP110b Anzugsmoment: 110 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm

Zubehörkit: MP110b Anzugsmoment: 120 Nm

E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53309 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001117-G0-413

Anlage-Nr.: 4a Seite: 8 / 8

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: VEC 656

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G6P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 205/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GB3) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Die Anlage 4a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ VEC 656 des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH

Geschäftsstelle Essen, 31.08.2022



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



